

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/11/25 2003/03/0313

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2004

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

## **Norm**

AVG §45 Abs2;  
GGBG 1998 §1 Abs1;  
GGBG 1998 §27 Abs1 Z2 idF 2002/I/032;  
GGBG 1998 §3 Z7;  
GGBG 1998 §7 Abs3 idF 2002/I/032;  
VStG §24;  
VStG §44a Z1;  
VStG §44a;  
VStG §9;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2002/03/0315 E 27. Mai 2004 RS 1 (Hier: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Besch als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der angeführten GmbH als Absender bestraft, weil sie das näher bezeichnete Gefahrgut des gelenkten Gefahrguttransports entgegen § 7 Abs. 3 GGBG 1998 zur Beförderung übergeben habe, wobei Bestimmungen des ADR verletzt worden seien.)

## **Stammrechtssatz**

Die belangte Behörde hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Straferkenntnis den Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Komplementärs des "Absenders" bestraft, weil dieser gefährliche Güter zur Beförderung übergeben habe, wobei im mitgeführten und vorgelegten Beförderungspapier die Bezeichnung des beförderten gefährlichen Gutes gefehlt habe. Die Verwirklichung einer derartigen Übertretung ist jedoch nur denkbar, wenn der Absender und der Beförderer (das ist gemäß § 3 Z 7 GGBG, wer mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. durchführt) nicht ein und dieselbe Rechtspersönlichkeit ist. Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall nicht erfüllt. Der im Spruch des von der belangten Behörde bestätigten erstinstanzlichen Straferkenntnisses angelastete Tatvorwurf, das vom Beschwerdeführer vertretene Unternehmen hätte als Absender - an sich selbst als Beförderer - gefährliche Güter, für die nur mangelhafte Beförderungspapiere bestanden hätten, übergeben, ist somit nicht schlüssig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Feber 2004, Zl. 2001/03/0373).

## **Schlagworte**

Beweise Mängel im Spruch Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ freie Beweiswürdigung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030313.X01

## **Im RIS seit**

27.12.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)